Durchführungsbestimmungen

zu der Verordnung über die Errichtung eines

Gebrauchtwaren-Tausch- und Handelsmarktes

1. Der Markt findet jeden Dienstag und Freitag auf dem Gelände des Privatwochenmarktes Brunnen^tr. 141 statt. Erstmalig wird der Markt am Dienstag, dem 4. September 1945, abgehalten.

2. Die Marktzeit wird auf 9 bis 17 Uhr festgesetzt.

3. Gestattet ist der Tausch und Verkauf von. Gebrauchtwaren aller Art.

4. Lebens- und Genußmittel aller Art, ferner Gold- und Silberwaren und sonstige Edelmetalle sind von der Zulassung ausgeschlossen.

5. Jede gewerbsmäßige Handelstätigkeit ist untersagt.

6. Das Betreten des Marktes ist nur Zivilpersonen und deutschen Zivilbeamten gegen Entrichtung einer Gebühr in Höhe von 1 Mark'gestattet.

7. Die Bestimmung zu Ziffer 6 ist in deutscher, russischer, englischer und französischer Sprache gut sichtbar in Schriftgröße von 3 cm am Eingang anzubringen.

8. Die preisreclitlichen Bestimmungen und die strafrechtlichen Bestimmungen der RGO finden für diesen Markt keine Anwendung.

9. Mit Schluß des Marktes ist derselbe vollständig zu räumen- und wird für zurückgelassene Waren keine Haftung übernommen.

10. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen ziehen Geld- und Ordnungsstrafen sowie Einziehung des Handelsobjektes nach sich.

11. Der Handel mit Gebrauchtwaren jeder Art außerhalb dieses Marktes auf Straßen und Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten wird strafrechtlich verfolgt.

* Berlin, den 21. August 1945.

Der Magistrat der Stadl Berlin

Abt. für Handel und Handwerk

Fachamt 10

1 I.A.: Moosbauer

---

Ambulanter Handel

Zur Verordnung vom 9. Juli 1945 betr. Feilbieten von Waren aller Art wird in Übereinstimmung mit dem Polizeipräsidenten Berlin Abt. IV bekanntgegeben, daß die Anordnung des K^rrn Polizeipräsidenten auf Erneuerung des Stadthausierscheines durch den ambulanten Handel hiermit aufgehoben ist und Anträge auf Erteilung des Stadthausierscheines nicht mehr zu stellen sind.

Alle ambulanten Gewerbetreibenden, die einen 'Handel auf Straßen und Plätzen sowie auf Wochenmärkten bereits ausüben bzw. die Genehmigung zur Ausübung desselben besitzen, melden sich ab 28. Juli 1945 bei der für ihre Handelstätigkeit zuständigen Bezirksverwaltung zur Ausstellung der durch vorstehend aufgeführten Magistratsbeschluß erforderlichen Handelsgenehmigung unter Rückgabe der bisherigen Handelserlaubnisscheine.

Berlin, den 21. August 1945.

*j* Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Handel und Handwerk

Orlopp

---

## Beschlagnahme der Luftschutzöfen

'Alle Luftschutzöfen sind vom Magistrat der Stadt Berlin beschlagnahmt und müssen vom Hauseigentümer oder Straßenobmann dem zuständigen Bezirkshochbauamt gemeldet werden. Die Weiterverwendung der Öfen be-' darf der Genehmigung des Hochbauamtes.

Berlin, den 24. August 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Handel und Handwerk

Orlopp

---

## Richtlinien für die Behandlung der Gewerbeerlaubnis und das Spruchkammerverfahren '4*

**I.** Erteilung und Versagung der Gewerbeerlaubnis

Nach der Anordnung des Magistrats der Stadt Berlin vom 7. Mai 1945 ist die Erteilung der Gewerbeerlaubnis von der persönlichen Zuverlässigkeit, der fachlichen Eignung, der finanziellen Zuverlässigkeit, der Bedürfnisfrage und von der politischen Zuverlässigkeit des Antragstellers abhängig. In der vorerwähnten Anordnung sind die Voraussetzungen: persönliche und finanzielle Zuverlässigkeit nicht besonders genannt. Sie sind Erfordernisse der fachlichen Eignung.

Bei Nichtvorliegen einer der genannten Voraussetzungen ist nach der angeführten Anordnung des Magistrats der Stadt Berlin das Gewerbe zu untersagen.

Pe^rsönlic-he Zuverlässigkeit

Die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers ist unter Berücksichtigung seines Vorlebens und etwaiger Strafverfahren zu prüfen. Sie liegt u. a. nicht vor, wenn der Antragsteller wegen körperlicher Gebrechen oder vorgerückten Alters nicht imstande ist, das Gewerbe ordnungsmäßig auszuüben. Die persönliche Zuverlässigkeit ist gleichfalls in der Regel nicht gegeben, wenn der Antragsteller wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt ist oder wegen eines Vergehens, das den Mangel an Zuverlässigkeit erkennen läßt; hierzu gehören stets Vergehen *

a) gegeji Vermögensrechte (z. B. Betrug, Üntreue, Wucher),

■ b) gegen das Gesetz zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbes,

c) gegen die Bestimmungen über die Verbrauchsregelung bewirtschafteter Waren.

Verstöße gegen die Bewirtschaftungsvorschriften wiegen unter den gegenwärtigen Verhältnissen besonders